



## Mitteilung

18. November 2022

### Kantonale Verordnung über das Halten von Hunden wird teilrevidiert

Die Anzahl Hunde und der Kauf von Hunden über das Internet nahm in den letzten Jahren zu. Der kantonale Veterinärdienst stellt im Zusammenhang mit der Hundehaltung oft mangelndes Wissen fest, weshalb im Kanton Luzern eine obligatorische Hundebildung per 1. Januar 2023 wiedereingeführt wird. Im Rahmen der Teilrevision der Verordnung werden zudem verschiedene Präzisierungen vorgenommen.

In den letzten Jahren nahm die Anzahl der Hundehalterinnen und Hundehalter im Kanton Luzern stetig zu. Hunde werden auch immer häufiger über das Internet gekauft, womit in der Regel eine Eignungsprüfung durch die verkaufende Stelle entfällt. Damit Gefährdungssituationen für die Öffentlichkeit und Probleme beim Tierschutz verhindert werden können, führt der Regierungsrat wieder eine obligatorische Hundebildung per 1. Januar 2023 ein. Diese gilt sowohl für Ersthundehalterinnen und –halter als auch für Halterinnen und Halter, die einen Hund aus dem Ausland einführen. Seit der Beendigung des nationalen Obligatoriums für Hundekurse 2016 liegt es in der Kompetenz der Kantone, obligatorische Hundekurse gesetzlich vorzusehen, was auch knapp die Hälfte der Kantone bereits umgesetzt hat.

#### Sicherer Umgang mit dem Hund in unterschiedlichen Situationen

Die Teilrevision der kantonalen Verordnung über das Halten von Hunden bedeutet für die Ersthundehalterinnen und –halter und die Halterinnen und Halter, die einen Hund aus dem Ausland einführen, dass sie im Sinne einer obligatorischen Hundebildung das Nationale Hundehalter Brevet (NHB) erlangen müssen. Dieses Brevet muss innert 18 Monaten nach dem Erwerb des jeweiligen Hundes absolviert werden. Das NHB kann frühestens mit einem Hund im Alter von 12 Monaten gemacht werden. Um das NHB zu erlangen, werden im Rahmen geeigneter Kurse den Hundehalterinnen und Hundehaltern Grundkenntnisse vermittelt, die wichtig sind für einen sicheren Umgang mit dem Hund in unterschiedlichen Situationen und im öffentlichen Raum. Damit kann Verstössen gegen den Tierschutz und Gefährdungen von Menschen und Tieren vorgebeugt werden. Hundehalter und Hundehalterinnen, die ihren Hund bereits vor Inkrafttreten der Ordnungsänderung gekauft haben, sind nicht verpflichtet, das NHB zu absolvieren.

Halterinnen und Halter von Blindenführ- und Diensthunden und von Hunden, die im Rahmen eines Umzuges in die Schweiz eingeführt werden, sind davon ausgenommen

eine obligatorische Hundeausbildung im Sinne des NHB zu absolvieren. Eine weitere Ausnahme bilden die Halterinnen und Halter von Hunden, die eine anerkannte Prüfung der Technischen Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen (TKGS) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) bestanden haben.

### **Weitere Anpassungen in der kantonalen Verordnung**

Freilaufende Hunde können auf landwirtschaftlichen Kulturflächen Schäden anrichten. Deshalb wird das Betretverbot im Rahmen der Teilrevision auf angebaute landwirtschaftliche Kulturen ausgeweitet. Das Mitführen und Laufenlassen von Hunden auf diesen Flächen wird ohne Einverständnis der berechtigten Personen verboten. Auch andere Kantone kennen ein solches Betretverbot.

Zudem dürfen gemäss der kantonalen Verordnung Hunde in Wäldern, an Waldrändern, an Seeufern, entlang von Ufergehölzen und Hecken sowie zur Nachtzeit nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Da Herdenschutz Hunde in ihrem Einsatz praxisgemäss nicht beaufsichtigt sind, gilt diesbezüglich für geeignete und in der Schweiz geprüfte Herdenschutz Hunde eine Ausnahme. Ebenfalls eine Ausnahme gilt für Diensthunde des Polizei- und Rettungswesens.

Im Rahmen der Teilrevision der Verordnung werden verschiedene weitere Präzisierungen betreffend den Leinenzwang für Hunde mit ansteckenden Krankheiten, den Zuständigkeitsbereich des Veterinärdienstes und die Meldepflicht von Kauf, Verkauf, Abgabe oder Tod von Hunden an die Hundedatenbank vorgenommen.

### **Strategiereferenz**

Diese Botschaft/Massnahme dient der Umsetzung des folgenden Leitsatzes in der Luzerner Kantonsstrategie: Luzern steht für Lebensqualität

---

### **Kontakt**

Dr. Martin Brügger

Kantonstierarzt

Telefon 041 228 61 31

(erreichbar am 18. November 2022 zwischen 10.30 und 11.30 Uhr)

---

[Impressum](#) | [Disclaimer](#)

[Newsletter verwalten](#) | [Abmelden](#)



Staatskanzlei Luzern | [www.lu.ch](http://www.lu.ch)

---